

23. November 2010, 11:42 Uhr

Sterbehilfe-Fall vor Gericht

Entscheidung auf Leben und Tod

Von Dietmar Hipp

Nach einem Unfall vegetierte Frau K. fast vollständig gelähmt vor sich hin, irgendwann wollte sie nur noch sterben. Weil ihr hierzulande ein sanfter Suizid verweigert wurde, klagt ihre Familie nun vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das Urteil könnte das deutsche Recht revolutionieren.

Warum Frau K. plötzlich vor ihrem Haus ins Straucheln geriet, bleibt ungeklärt. Beladen mit Einkäufen, kippte die 51-Jährige auf dem Weg vom Auto zur Haustür vornüber, ohne den Sturz abzufangen. Mit dem Kinn schlug die großgewachsene Frau auf einen steinernen Blumentrog, dann mit der Stirn gegen die Wand des Fachwerkhauses. und blieb bewusstlos liegen.

Seit jenem Schicksalstag im April 2002 war die bis dahin kerngesunde Frau vom Hals abwärts gelähmt. Sie musste fortan künstlich beatmet und überwiegend auch künstlich ernährt werden, selbst das Sprechen fiel ihr schwer.

Zweieinhalb Jahre nach ihrem Unfall stellte sie beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte den Antrag, 15 Gramm Natrium-Pentobarbital beschaffen zu dürfen, "zum Zwecke der Durchführung meines begleiteten Suizides". Ihr Mann und ihre Tochter hatten ihren Sterbewunsch akzeptiert.

Doch das Amt lehnte wie erwartet ab: Für "lebensvernichtende Anwendungen" könne das Mittel nicht abgegeben werden. Frau K. tat trotzdem, was sie für richtig hielt.

Nach einem mühsamen Transport über Hunderte von Kilometern nahm sie schließlich in der Schweiz, in einem kleinen Sterbezimmer in Zürich, die tödliche Dosis mit einem Strohhalm zu sich. Ihr Mann und ihre Tochter hielten ihre Hände, bis sie gestorben war.

Doch auch nach ihrem Tod beschäftigt ihr Fall die Gerichte. Denn Frau K. wollte geklärt haben, ob ihr in Deutschland der sanfte Suizid zu Unrecht verwehrt wurde.

Ihr Mann klagte deshalb vor deutschen Gerichten, vergeblich. Auch das Bundesverfassungsgericht erklärte seine Beschwerde für unzulässig. Herr K. zog weiter vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg - und der hat das Anliegen nun ernst genommen. An diesem Dienstag kommt es zur Anhörung darüber, ob die Ablehnung des Antrages von Frau K. ihr "Recht auf Achtung ihres Privatlebens" verletzt hat.

Sollten die Straßburger Richter nun den selbstbestimmten Tod ausdrücklich unter den Schutz der Menschenrechte stellen, dürften in Deutschland bislang mühsam bewahrte Dämme gegen die Sterbehilfe brechen.

"Der Gesetzgeber ist noch nicht so weit"

"Dass man über sein Lebensende selbst bestimmen kann, sollte in einer Demokratie selbstverständlich sein", sagt der **Braunschweiger Rechtsanwalt Detlef Koch**, der das Anliegen von Herrn - und Frau - K. in Straßburg vertritt. "Wenn man mit den Menschen spricht, merkt man, dass das auch der Wunsch der Bevölkerung ist", so der Fachanwalt für Medizinrecht " - nur der Gesetzgeber ist da noch nicht so weit."

Viele Sterbewillige suchen deshalb jetzt schon Hilfe im Ausland, meist in der Schweiz, wie unlängst der ehemalige Flick-Manager Eberhard von Brauchitsch beim gemeinsamen Freitod mit seiner Frau - ein Fall, der wegen der Prominenz des Paares Aufsehen erregte. Die Schweiz ist neben Luxemburg eines der wenigen Länder Europas, das auch Ausländern Hilfe beim Sterben gewährt.

Hierzulande ist zwar nur die sogenannte Tötung auf Verlangen strafrechtlich klar verboten, **erlaubt ist dagegen nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Abbruch einer lebenserhaltenden medizinischen Behandlung**, wenn dieser dem Willen des Patienten entspricht.

Grundsätzlich straflos bleibt sogar die Beihilfe zum Selbstmord - allerdings dürfen, wie auch der Fall K. bislang gezeigt hat, die dafür geeigneten Wirkstoffe nicht für diesen Zweck verordnet werden.

Wenn der Straßburger Gerichtshof in einigen Monaten sein Urteil spricht, könnte sich das schlagartig ändern - nämlich dann, wenn sich die deutsche Rechtslage gegenüber dem europäischen Ideal als eher rückständig erweist.

Frau K. musste Beatmungsmaschine selbst abstellen

Dabei ist der Umgang mit der Sterbehilfe innerhalb der 47 Mitgliedstaaten des Europarates, in denen der Straßburger Gerichtshof die menschenrechtlichen Mindeststandards vorgibt, sehr uneinheitlich. In Österreich ist sogar die Beihilfe zum Selbstmord strafbar. In der Schweiz, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Finnland, Ungarn und Frankreich dürfen Ärzte - teils in engem Rahmen - Hilfe zum Sterben leisten.

Während in den Benelux-Staaten sogar die aktive Sterbehilfe erlaubt ist, also dass ein Arzt selbst ein tödliches Medikament verabreicht, ist in der Schweiz nur der sogenannte assistierte Suizid zulässig, dass also der Arzt - unter engen Voraussetzungen - das tödliche Medikament bereitstellt, der Sterbewillige dieses aber selbst einnimmt.

Auch Frau K. musste die tödliche Lösung selbst zu sich nehmen, mehr noch: Damit die Beatmungsmaschine sie nicht weiter künstlich am Leben erhielt, musste sie auch diese selbst abstellen, mit Hilfe eines eigens zu diesem Zweck konstruierten Schalters, den sie mit den Lippen betätigen konnte.

"Das war ihr Ausweg", sagt Herr K. - und offenbar hätte sie nichts davon abbringen können. Schon zuvor hatte sie vorgeschlagen, ihr Mann solle sie einfach verhungern und verdursten lassen. Und sie hatte damit gedroht, mit dem Elektrorollstuhl, den sie mit dem Kinn bedienen konnte, eines Tages einfach in die Elbe zu fahren.

"Sie hat den Mut zum Kämpfen verloren"

Als sie nach einem halben Jahr zum ersten Mal wieder ohne Maschine atmen konnte, "da hatte sie große Hoffnung, dass sie das Leben wieder meistern könnte", erinnert sich ihr Mann. Doch schon nach wenigen Wochen verschlechterte sich der Zustand von Frau K. wieder, sie musste wieder an das Beatmungsgerät angeschlossen werden.

Vor allem das Absaugen der Kanüle, die in ihre Luftröhre führte, habe sie als "üble Prozedur" empfunden. "Damals", sagt Herr K., "hat sie den Mut zum Kämpfen verloren." Der Mann baute das malerische Haus des Paares behindertengerecht um, aus dem zugehörigen Pferdestall wurde eine Pflegestation mit Zimmer für das Pflegepersonal. Doch als seine Frau endlich wieder nach Hause kam, hatte sie offenbar schon resigniert.

Unerträglich war ihr der eigene Zustand geworden, das monatelange Liegen in einem Spezialbett, wenn sie eine wunde Stelle hatte, die heftigen Spasmen, die sie immer wieder vor allem beim Sprechen bekam, die häufigen Eingriffe zur medizinischen Versorgung, die permanente Pflege. Nicht einmal ihre beiden Hunde, mit denen sie vor ihrem Unfall täglich ausgiebig spazieren gegangen war, gaben ihr Trost. Im Gegenteil: Abgestoßen vom Geruch ihres Rollstuhls, wollten die Hunde von ihrem Frauchen nach ihrem Unfall nichts mehr wissen.

"Wir wollten ihr das alles ersparen, aber es ging nicht anders"

"Irgendwann mal", sagt Herr K., "waren meine Tochter und ich so weit und haben eingesehen: Dieser Mensch kann nicht mehr weiter leben." Doch einen gewaltsamen Selbstmord hätte er genauso wenig zulassen können, wie seine Frau einfach verhungern zu lassen.

So nahm sie auch noch die Strapazen des Krankentransportes auf sich, um in der Schweiz ihrem Leiden ein Ende zu bereiten - unter Aufsicht eines Arztes und mit Videoaufzeichnung zur rechtlichen

Absicherung aller Beteiligten.

"Wir wollten ihr das alles ersparen", sagt Herr K., "aber wir wussten, es ging nicht anders." Und am Ende habe sie ihr Ziel erreicht: "Sie ist wirklich friedlich aus dem Leben geschieden."

Auch wenn Herr K. nun im Nachhinein Recht bekäme, müssten nach Ansicht seines Anwaltes nicht alle Schranken fallen: Eine solche Medikamentenabgabe sollte etwa nur erlaubt sein, "wenn ärztlich feststeht, dass es einen erheblichen Leidensdruck gibt und Besserung nicht in Sicht ist". Auch sollte der Sterbewunsch vorher in einem Beratungsgespräch hinterfragt werden.

"Letztlich", so Anwalt Koch, "müsste man aber den Willen desjenigen, der keine Aussicht auf gesundheitliche Besserung hat, respektieren."

URL:

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,730553,00.html>

MEHR AUF SPIEGEL ONLINE:

Interview zur Sterbehilfe: "Überfälliger Dambruch" (22.11.2010)

<http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,730512,00.html>

Ethik-Debatte: Ärztekammer-Chef zeigt Verständnis für Sterbehilfe (16.07.2010)

<http://www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/0,1518,706927,00.html>

Sterbehilfe: "Schneiden Sie den Schlauch durch!" (02.06.2010)

<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,698069,00.html>

MEHR IM INTERNET

Kommentar: Selbstbestimmungsrecht achten (Legal Tribune Online)

<http://www.lto.de/de/html/nachrichten/626/Das-Recht-der-so-geannten-Sterbehilfe/>

SPIEGEL ONLINE ist nicht verantwortlich für die Inhalte externer Internetseiten.

© **SPIEGEL ONLINE 2010**

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH